

## Übersicht zur Notwehr, § 32

→ Rechtsgüterschutz + Bewahrung der Rechtsordnung

### I. Notwehrlage

Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff  
Maßgebend sind die Umstände aus ex-post-Sicht.

#### 1. Angriff

Jede unmittelbare Bedrohung rechtlich geschützter Güter und Interessen durch menschliches Verhalten.

#### 2. Gegenwärtig

Der Angriff steht unmittelbar bevor, findet statt oder dauert noch an.  
Beendet ist der Angriff, wenn er fehlgeschlagen, endgültig aufgegeben oder vollständig durchgeführt ist.

#### 3. Rechtswidrig

Der Angriff steht objektiv im Widerspruch zur Rechtsordnung.

### II. Verteidigungshandlung (nur gegen Rechtsgüter des Angreifers)

Sie muss objektiv erforderlich (1.) und normativ geboten (2.) sein.

#### 1. Erforderlichkeit

Erforderlich ist diejenige Verteidigung, die einen Angriff sofort und endgültig beendet, ohne dass das Risiko weiterer Verletzung besteht.

→ Effektivitätsbetrachtung aus ex-ante-Sicht.

→ Stehen dem Angegriffenen mehrere gleich effektive Abwehrmöglichkeiten zur Verfügung, muss er die mildeste nehmen, aber das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen und Berufung auf Nothilfe ist nicht erforderlich.

#### 2. Gebotenheit

Einschränkung des Notwehrrechts nach dem Gedanken rechtsmissbräuchlicher Ausübung.

#### Fallgruppen:

1. Unerträgliches Missverhältnis zwischen Art und Umfang der drohenden Verletzung und der Verletzung des Angreifers
2. Angriffe von schuldlos Handelnden  
→ Abgestuftes Notwehrrecht: Ausweichen – Schutzwehr – Trutzwehr
3. Absichtsprovokation  
→ Abgestuftes Notwehrrecht
4. Sonstiges schuldhaftes Herbeiführen einer Notwehrlage  
→ Abgestuftes Notwehrrecht
5. Enge familiäre Beziehung zwischen Angreifer und Angegriffenem

### III. Verteidigungswille

Wille, der Rechtsgutsverletzung entgegenzutreten.